

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 457/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Laura S c h [REDACTED],
K[REDACTED]-K[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
von 17. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Auf die medizinische Beurteilung durch das Berufungs-
gericht kommt es nicht an. Das Berufungsurteil ist jeden-
falls deshalb im Ergebnis richtig, weil die Verursachung eines
Gesundheitsschadens durch Flucht aus Furcht vor deutsch ver-
anlaßter ausländischer Freiheitsentziehung (§ 43 Abs. 1 Satz 2
Nr. 2 BEG) nicht zur Entschädigung führt (BGH RZW 1974, 113).

Dr. Thumm

Portmann